

## Lohn-Jahreswechsel 2021/22

Auf den Punkt.

Jetzt prüfen und handeln – Frist 1. Januar 2022

### Minijobs – neue Pflichten für Arbeitgeber

Ab dem 1. Januar 2022 gibt es neue gesetzliche Vorschriften in der Lohnabrechnung, die **alle** bestehenden und neuen Minijob's betreffen:

- Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID)
- Art der Krankenversicherung und
- Name der Krankenkasse

### Steuer-ID

Ab dem 1. Januar 2022 sind für alle DEÜV-Entgeltmeldungen (z. B. DEÜV-Jahresmeldung) für geringfügig entlohnt Beschäftigte auch zusätzliche Angaben zur Steuer notwendig. Da-her benötigen wir für Ihre Minijobber frühestmöglich, jedoch spätestens bis zur Lohnabrechnung Dezember 2021 die jeweilige Steuer-Identifikationsnummer.

### Art der Krankenversicherung / Name der Krankenkasse

Außerdem startet im Januar 2022 eine halbjährliche Pilotphase für das neue Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Mit dem neuen Verfahren sollen Ärzte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) des Arbeitnehmers direkt an die zuständige Krankenkasse übermitteln. Die Lohnabrechnungsstelle kann die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen dann direkt bei der Krankenkasse elektronisch abrufen. Ein Ausdruck auf Papier und manuelles Einreichen der AU wird nicht mehr notwendig sein. Aus diesem Grund benötigen wir zusätzlich die gesetzliche Krankenkasse Ihrer geringfügig entlohnt Beschäftigten.

### Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung für Bestandsverträge der betrieblichen Altersvorsorge

Ab dem 1. Januar 2022 ist der Arbeitgeberzuschuss für alle Verträge mit Entgeltumwandlungsvereinbarung verpflichtend. Der Arbeitgeber muss einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Um den Arbeitgeberzuschuss ab 2022 richtig erfassen zu können, benötigen wir die Information, für welche Arbeitnehmer der Arbeitgeber-Pflichtzuschuss bezahlt werden soll. Wir bitten Sie, sich an den Arbeitnehmer bzw. an das Versicherungsunternehmen zu wenden und uns folgende Informationen frühestmöglich, jedoch spätestens bis zur Lohnabrechnung Januar 2022 mitzuteilen:

- Betrag des Arbeitgeber-Pflichtzuschusses
- Entgeltumwandlungsbetrag
- Überweisungsbetrag an das Versicherungsunternehmen.

### Sachbezüge erhöhen sich ab 1. Januar 2022 von 44 Euro auf 50 Euro

Die Freigrenze für Sachbezüge wird zum 1. Januar 2022 auf 50 € monatlich erhöht. Bitte teilen Sie uns spätestens bis zur Lohnabrechnung Januar 2022 mit, ob Sie den steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezugswert für Ihre Mitarbeiter anpassen möchten.

Dieses Newsletter wird herausgegeben von der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Richard-Strauss-Straße 82/C, 81679 München. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die gemachten Aussagen keine Haftung übernommen werden.